



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Waldbrandgefahr Feuerverbot

im Wald und
in Waldesnähe



Detailbestimmungen siehe
www.zh.ch/waldbrandgefahr

Übertretungen werden nach Art. 38 des
Gesetzes über die Feuerpolizei und das
Feuerwehrwesen bestraft.

